

VIAC II Vienna International
Arbitral Centre

NEUE ENTWICKLUNGEN IN ÖSTERREICH

Niamh Leinwather, Generalsekretärin der VIAC
Dreiländer-Konferenz 2022, Zürich, 1 April 2022

Überblick

- I. Novellierung der VIAC Schieds- und Mediationsordnung („Wiener Regeln und Wiener Mediationsregeln 2021“)
- II. Einführung der VIAC Schieds- und Mediationsordnung für Investitionsverfahren („Wiener (Mediations-)Regeln für Investitionsverfahren 2021“)
- III. Anhang 6, ergänzende Regeln für Erbrechtliche Streitigkeiten

VIAC VIAC VIAC VIAC SCHIEDS- UND MEDIATIONS ORDNUNG VIAC VIAC

VIAC VIAC VIAC VIAC SCHIEDS- UND MEDIATIONS ORDNUNG VIAC VIAC

FÜR INVESTITIONSVERFAHREN

I. NOVELLIERUNG DER VIAC SCHIEDS- UND MEDIATIONSORDNUNG 2021

Wiener Regeln und Wiener Mediationsregeln 2021

- Die Regeln wurden zuvor in 2001, 2006, 2013, 2016 (Mediation) und 2018 novelliert
- Seit 1. Juli 2021 sind die neuen VIAC Schieds- und Mediationsregeln in Kraft
- 6 Anhänge
- Vier Bereiche:
 - Neue Technologien
 - Änderungen, um Verfahren effizienter zu führen
 - Änderungen um die neue Entwicklungen am Markt widerzuspiegeln
 - Änderungen bei den Kosten

Neue Technologien

- Die Wiener Regeln halten nun ausdrücklich fest, dass **mündliche Verhandlungen in personam oder auf andere Weise** (z.B. über Videokonferenztechnologie durchgeführt werden können)
 - siehe dazu das "Vienna Protocol- A Practical Checklist for Remote Hearings";
- Des Weiteren ist nun ausdrücklich und klarstellend festgehalten, dass das Schiedsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens berechtigt ist, die **Parteien in ihrem Bemühen um einem Vergleich zu unterstützen** (Artikel 28 Abs 3 WR).
- Der **OGH** hat in einer international wegweisenden Entscheidung (18 ONc 3/20s) die Zulässigkeit elektronischer Verhandlungen in Schiedssachen ausdrücklich bestätigt.

Steigerung der Verfahrenseffizienz

- Eine weitere Bestimmung zur Steigerung der Verfahrenseffizienz enthält Artikel 32 Abs 2 WR, der nunmehr **eine Frist für die Erlassung des Schiedsspruchs** normiert.
- Ein Schiedsspruch ist nach spätestens **drei Monate** zu erlassen.
- Das Schiedsgericht kann nunmehr in jedem Stadium des Schiedsverfahrens **auf Antrag einer Partei eine Kostenentscheidung** gemäß Artikel 44 Abs 1 Z 1.2 und Z 1.3 fällen und Zahlung anordnen (Artikel 38 Abs 3 WR) und muss diesbezüglich nicht auf den Endschiedsspruch warten.

NEUE ENTWICKLUNGEN AM MARKT

Prozessfinanzierung

- **Prozessfinanzierung** oder das sogenannte „**Third Party Funding**“ wird mittlerweile in vielen Verfahren verwendet.
- Mit der Definition in **Artikel 6 Z 1.9** sowie einer Bestimmung in **Artikel 13a WR** sollen dafür die Rahmenbedingungen geschaffen werden,
 - vor allem **um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter durch entsprechende Offenlegungen zu gewährleisten.**

VIAC als Ernennende Stelle (Anhang 4)

VIAC ALS ERNENNENDE STELLE

Artikel 1

- (1) VIAC kann durch Vertrag, Gesetz, Übereinkommen, Vereinbarung der Parteien oder durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedsgerichtshof in Den Haag als Ernennende Stelle gemäß diesem Anhang 4 bestimmt werden.
- (2) VIAC bietet folgende Leistungen als Ernennende Stelle an:
 - 2.1. Bestellung von Schiedsrichtern oder anderen allparteilichen Dritten;
 - 2.2. Ersatzbestellung von Schiedsrichtern oder anderen allparteilichen Dritten;
 - 2.3. Bestellung von Sachverständigen;
 - 2.4. Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen Schiedsrichter;
 - 2.5. Unterstützung bei der Festsetzung der Honorare und Auslagen von Schiedsrichtern und anderen allparteilichen Dritten sowie deren Überprüfung;
 - 2.6. Beratung hinsichtlich der Kostenvorschüsse.
- (3) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, folgt VIAC bei der Schiedsrichterbestellung dem Verfahren gemäß Art 16-18 der Wiener Regeln und bei der Bestellung eines anderen allparteilichen Dritten dem Verfahren gemäß Art 7 Wiener Mediationsregeln.
- (4) Wird eine Entscheidung über die Ablehnung eines Schiedsrichters beantragt, folgt VIAC, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, dem Ablehnungsverfahren gemäß Art 20 ff Wiener Regeln.

VIAC als Administrierende Stelle (Anhang 5)

VIAC ALS ADMINISTRIERENDE STELLE

Artikel 1

(1) VIAC wird als Administrierende Stelle nach diesem Anhang 5 tätig, wenn die Parteien in einem Schiedsverfahren nach den UNCITRAL-Regeln oder in anderen ad hoc-Schiedsverfahren vereinbart haben, dass VIAC das Verfahren administrieren soll.

(2) VIAC bietet folgende Leistungen als Administrierende Stelle an:

2.1. Organisatorische Leistungen, einschließlich

- i. Aktenführung;
- ii. Unterstützung bei der Korrespondenz, mit der Möglichkeit, einen Zugang zur VIAC-Plattform ("VIAC-Portal") zu erhalten;
- iii. Vorkehrungen für Meetings und Verhandlungen:
 - Unterstützung bei der Festlegung des Datums, der Zeit und des Ortes von Meetings und Verhandlungen;
 - Bereitstellung von Verhandlungsräumen in den Räumlichkeiten der Wirtschaftskammer Österreich, einschließlich technischer Ausstattung und logistischer Unterstützung;
 - Organisation von Mittagessen und Cateringservices;
 - Unterstützung bei der weiteren logistischen Abwicklung, z. B. bei der Auswahl und Beauftragung von Protokollführern oder Dolmetschern;
 - Unterstützung für den Erhalt von Visa für die Einreise, falls erforderlich;
- iv. Leistungen in Zusammenhang mit der Archivierung von Akten, einschließlich Schiedssprüchen.

2.2. Verwaltung der Kosten, einschließlich der Verwahrung der Kostenvorschüsse für das Verfahren und der Abwicklung der Zahlungen an die Schiedsrichter und anderen Dienstleister.

2.3. Leistungen als Ernennende Stelle nach Art 1 des Anhangs 4.

Musterklausel für VIAC als Ernennende Stelle

Die Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) soll als Ernennende Stelle gemäß Anhang 4 der VIAC Schieds- und Mediationsordnung tätig werden.

Musterklausel für VIAC als Administrierende Stelle

Die Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) soll als Administrierende Stelle gemäß Anhang 5 der VIAC Schieds- und Mediationsordnung tätig werden.

ANPASSUNG DER KOSTENTABELLE FÜR VERWALTUNGSKOSTEN UND SCHIEDSRICHTERHONORARE

Überblick

- Anpassung der Schiedsrichterhonorare
 - geringe Anpassung ab einem Streitwert von EUR 200.000
 - ca. 10% Anpassung zwischen EUR 1 Mio und EUR 15 Mio
 - **marktgerechte Anpassung** im Maximalbereich (ab EUR 200 Mio)

- Anpassung der Verwaltungskosten
 - keine Änderung bis zu einem Streitwert von EUR 100.000
 - Refinanzierung der Serviceleistungen
 - Anpassung an andere Schiedsinstitutionen

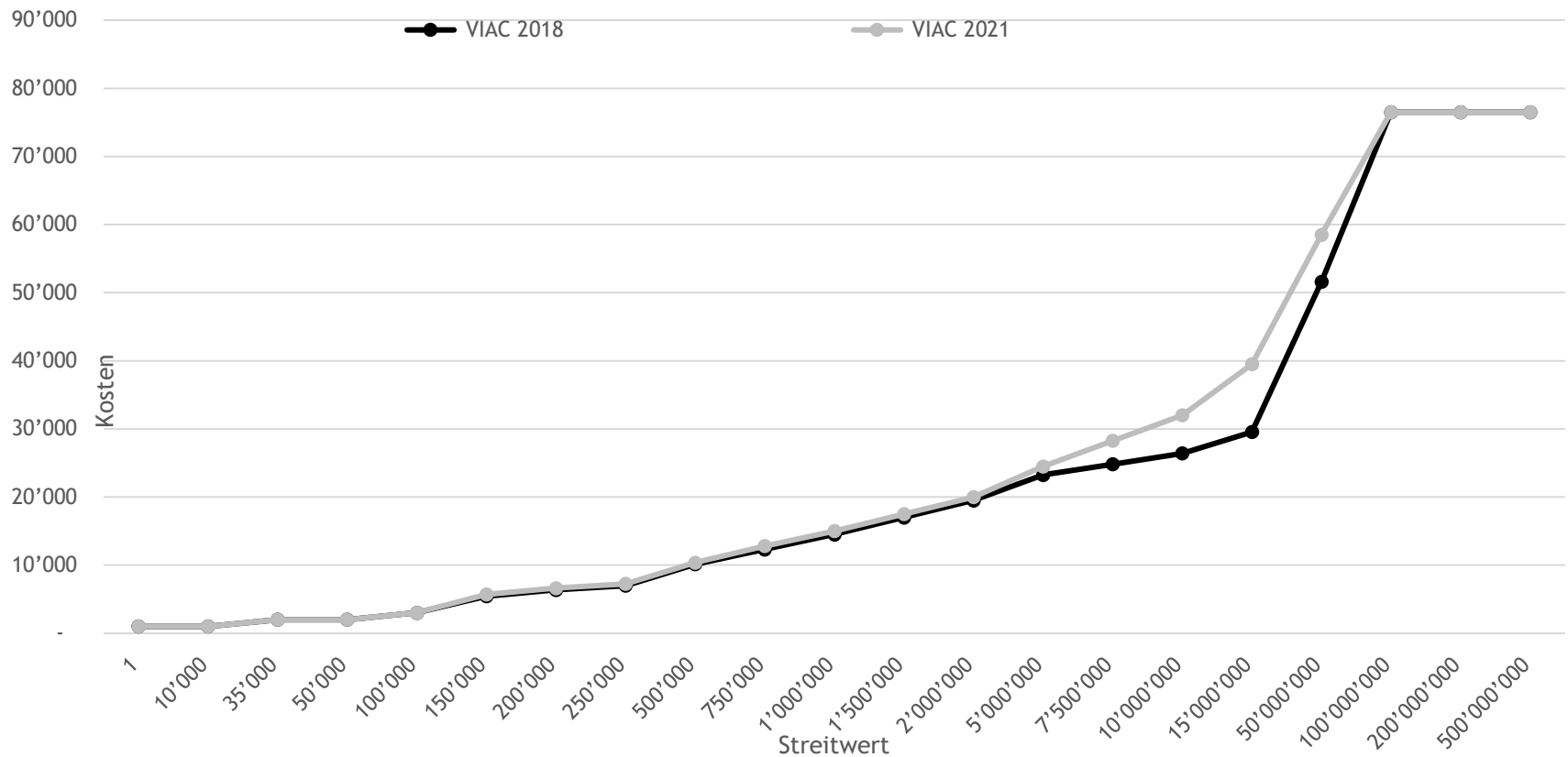
WR und WMR 2021

Änderungen bei den Kosten

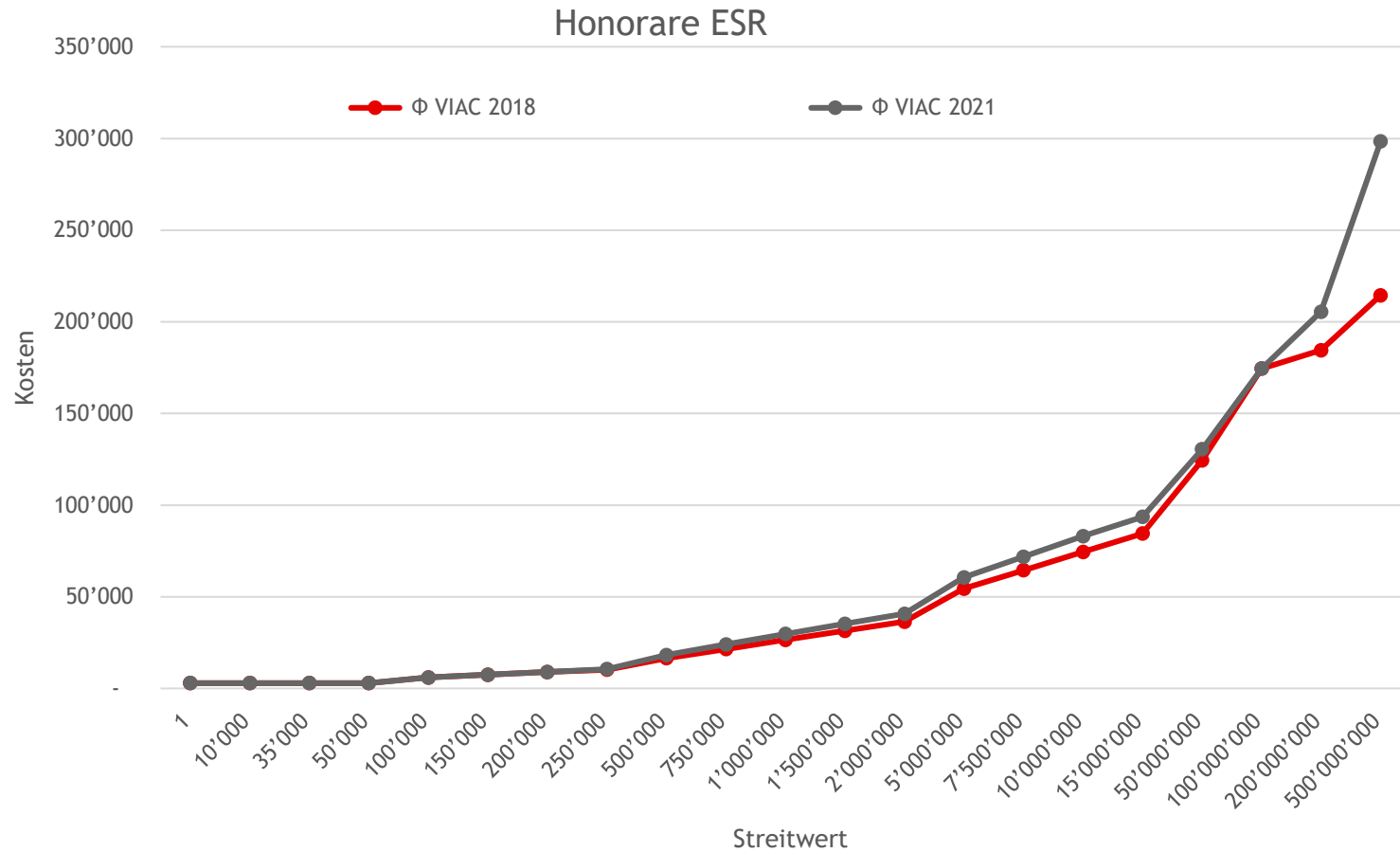
- Bei der Festsetzung der Kostenvorschüsse sowie der Schiedsrichterhonorare hat die **VIAC-Generalsekretärin mehr Flexibilität**, um auf die größere Komplexität vor allem bei Mehrparteienverfahren einzugehen (Artikel 42 und 44 WR).
- Die **Kostentabelle in Anhang 3** wurde ebenfalls überarbeitet.
- Während die Einschreibgebühr und Verwaltungskosten für niedrige Streitwerte gleich geblieben sind, wurden die Verwaltungskosten ab einem Streitwert von EUR 100.000 und die Schiedsrichterhonorare ab einem Streitwert von EUR 200.000 erhöht, um einerseits
 - der **Komplexität in Verfahren** sowie
 - den erweiterten **Serviceleistungen von VIAC** (HighQ File-Sharing Plattform, elektronische Case-Management-Datenbank) Rechnung zu tragen.

Vergleich Verwaltungskosten – Wiener Regeln 2018 vs. 2021

EG + Verwaltungskosten



Vergleich Honorare ESR – Wiener Regeln 2018 vs. 2021



MUSTER-SCHIEDSKLAUSEL UND MUSTER-MEDIATIONSKLAUSELN

NEUE MUSTERKLAUSELN FÜR ARB-MED-ARB VERFAHREN

Überarbeitung der Musterschiedsklausel (Anhang 1)

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Die Parteien können in der Schiedsklausel auch Folgendes vereinbaren:

- (1) die Anzahl der Schiedsrichter (einer oder drei) (Art 17 Wiener Regeln);
- (2) die im Schiedsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) (Art 26 Wiener Regeln);
- (3) das auf das Vertragsverhältnis anwendbare materielle Recht, das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare materielle Recht (Art 27 Wiener Regeln), und die auf das Verfahren anwendbaren Regeln (Art 28 Wiener Regeln);
- (4) die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens (Art 45 Wiener Regeln);
- (5) die Ausgestaltung der Vertraulichkeitsbestimmung für Schiedsrichter (Art 16 Abs 2 Wiener Regeln) sowie deren Ausdehnung auf Parteien, Vertreter und Sachverständige.
- (6) Wünschen die Parteien ein **Arb-Med-Arb Verfahren** durchzuführen, ist folgender Zusatz zur VIAC-Musterschiedsklausel sinnvoll:

Die Parteien vereinbaren des Weiteren nach Einleitung des Schiedsverfahrens die Durchführung eines Verfahrens nach der Mediationsordnung (Wiener Mediationsregeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) zu erörtern. Vergleiche, die in diesem Verfahren erzielt werden, werden an das im Schiedsverfahren bestellte Schiedsgericht übermittelt. Das Schiedsgericht kann über den Inhalt des Vergleichs einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen (Art 37 Abs 1 Wiener Regeln).

Muster-Mediationsklauseln

Klausel 1: Optionales Mediationsverfahren

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, die Durchführung eines Verfahrens gemäß der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) zu erörtern.

Klausel 2: Verpflichtendes Mediationsverfahren mit (nachgeschaltetem) Schiedsverfahren

Hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, wird zunächst ein Verfahren nach der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) durchgeführt.

Werden innerhalb einer Frist von [60]¹ Tagen ab Einleitung des Verfahrens nach den Wiener Mediationsregeln die Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt oder die Ansprüche nicht geklärt, werden sie nach der Schiedsordnung („Wiener Regeln“) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.²

Klausel 3: Anlassbezogenes Mediationsverfahren

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich der vorliegenden Streitigkeit ein Verfahren gemäß der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) durchzuführen. Das Verfahren wird durch die Einbringung eines gemeinsamen Antrages eingeleitet. Die Parteien tragen die Einschreibgebühr zu gleichen Teilen.

Optionale Bestimmungen für die Mediationsklauseln

Die Parteien können in der Mediationsklausel auch Folgendes vereinbaren:

- (1) die Anzahl der Mediatoren oder anderer allparteilicher Dritter (zB einer oder zwei);
- (2) die im Mediationsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) (Art 6 Wiener Mediationsregeln);
- (3) das auf das Vertragsverhältnis anwendbare materielle Recht, das auf die Mediationsvereinbarung anwendbare materielle Recht, und die auf das Verfahren anwendbaren Regeln (Art 1 Abs 3 Wiener Mediationsregeln);
- (4) die Zulässigkeit von Parallelverfahren (Art 10 Wiener Mediationsregeln);
- (5) die Unterbrechung der Verjährungsfrist oder Verzicht auf die Einrede der Verjährung für eine bestimmte Frist.

II. VIAC SCHIEDS- UND MEDIATIONSORDNUNG FÜR INVESTITIONSVERFAHREN

Zitate zur VIAC Schieds- und Mediationsordnung für Investitionsverfahren

■ Nathalie Voser:

"Es war höchste Zeit, dass sich eine europäische Institution dransetzte, spezifische Investment Rules zu schaffen, da auch die besten Schiedsregeln für kommerzielle Verfahren für die besonderen Interessen, die in Investitionsverfahren eine Rolle spielen, nie in gleicher Weise geeignet sind. Die VIAC war dazu besonders geeignet schon wegen der Nähe zu Osteuropäischen Staaten and Investoren, die ein besonderes Interesse an europäischen Arbitration Rules für Investitionsstreitigkeiten haben werden."

■ Lucia Raimanova:

"Eine erschwingliche und fortschrittliche Alternative, die auch für Investitionsstreitigkeiten mit niedrigerem Streitwert geeignet ist."

Überblick

- Eine von unserem Präsidiumsmitglied Claudia Annacker geleitete **Arbeitsgruppe** bestehend aus Vertretern des VIAC Präsidiums und Sekretariats hat diese neue Verfahrensordnung erarbeitet.
- Sie **basiert** weitgehend auf dem **bewährten Konzept** der VIAC Schiedsordnung- und Mediationsordnung für Handelsstreitigkeiten („**Wiener Regeln**“), **ergänzt** durch für Investitionsverfahren wichtige **Besonderheiten**.
- **Musterschiedsklausel** und **Mustermediationsklauseln** für Investitionsverfahren.
- **VIAC als Ernennende Stelle** (nach **Anhang 4** der Wiener Regeln für Investitionsverfahren) oder **Administrierende Stelle** (nach **Anhang 5** der Wiener Regeln für Investitionsverfahren)
- Eigene Bestimmungen für die Durchführung von **Mediationen bei Investitionsstreitigkeiten**, und auch **ARB-MED-ARB Kombinationen** sind möglich.
- Eine **kostengünstige Alternative**, die auch für Investitionsstreitigkeiten **mit niedrigerem Streitwert geeignet ist**.

Überblick der wichtigsten Bestimmungen

- Kann in **einem Vertrag, einem Abkommen, einem Gesetz oder einem anderen Instrument** getroffen werden, oder die Vereinbarung gründet sich auf einem Angebot einer Partei in einem Vertrag, einem Abkommen, einem Gesetz oder einem anderen Instrument, das anschließend von der anderen Partei auf beliebige Weise angenommen wird, einschließlich durch die Einleitung eines Schiedsverfahrens durch diese andere Partei.
- Haben die Parteien vereinbart, ihre Streitigkeiten einem Schiedsverfahren nach den Wiener Regeln für Investitionsverfahren zu unterwerfen, **so gilt es als vereinbart**, dass das Schiedsverfahren von VIAC administriert wird.

Überblick der wichtigsten Bestimmungen II

- Eine nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei hat das Recht, **schriftliche Stellungnahmen zu Fragen der Auslegung eines Abkommens abzugeben**, das Gegenstand der Streitigkeit ist und aufgrund dessen die Streitigkeit dem Schiedsverfahren unterworfen wurde.
- Die **Einrede der Unzuständigkeit** des Schiedsgerichts ist spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache nach Konstituierung des Schiedsgerichts zu erheben.
- Ein **Antrag zu vorzeitigen Abweisung**, in dem die Partei den Sachverhalt und die Rechtsgrundlage, auf die sie ihren Antrag stützt, darzulegen hat, muss spätestens 45 Tage nach der Konstituierung des Schiedsgerichts oder der Einbringung der Klagebeantwortung gestellt werden.

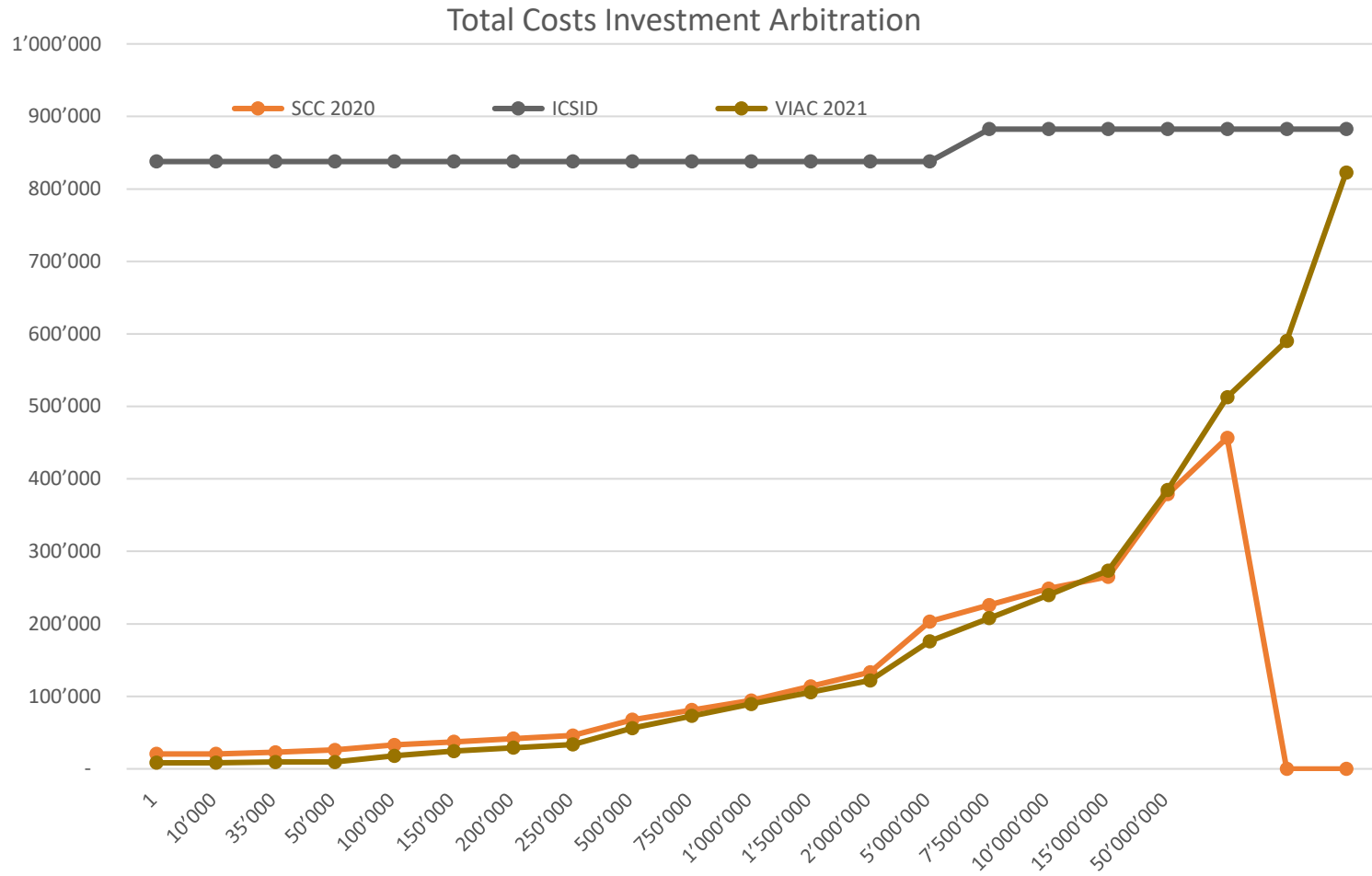
Überblick der wichtigsten Bestimmungen III

- **Eine Bestimmung über Prozessfinanzierung**, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter durch entsprechende Offenlegungen zu gewährleisten.
- Der **Schiedsspruch** ist spätestens **6 Monate** nach der letzten mündlichen Verhandlung über den Entscheidungsgegenstand oder nach Einreichung des letzten Schriftsatzes darüber zu erlassen.

Kosten

- Bei der **Festsetzung der Kostenvorschüsse** sowie der Schiedsrichterhonorare hat die VIAC-Generalsekretärin **mehr Flexibilität**, um auf die größere Komplexität der Fälle in Investitionsverfahren einzugehen (Artikel 42 und 44 WRI).
- Die **Kostentabelle in Anhang 3** entspricht der Kostentabelle für Handelsstreitigkeiten, die ab 1.7.2021 neu erlassen wurde.
- VIAC bleibt dennoch **im internationalen Vergleich** für Parteien von Investitionsverfahren aus Kostensicht **sehr attraktiv**; gleichzeitig wird sichergestellt, dass Schiedsrichter für anspruchsvolle Verfahren mit hohen Streitwerten fair entlohnt werden.

Vergleich Kosten – VIAC vs. SCC/ICSID



III. ANHANG 6, ERGÄNZENDE REGELN FÜR ERBRECHTLICHE STREITIGKEITEN

Anhang 6

Anhang 6 enthält ergänzende Regeln für erbrechtliche Streitigkeiten, die den Besonderheiten von letztwillig angeordneten Schiedsverfahren Rechnung tragen.

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit [dem Nachlass / der vorstehenden Verfügung von Todes wegen / dem vorstehenden Erbvertrag / dem vorstehenden Testament / der vorstehenden letztwilligen Verfügung] von [Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse des Erblassers] ergeben, einschließlich Streitigkeiten über das Erbrecht, das Bestehen von Vermächtnissen, den Inhalt und die Gültigkeit [der Verfügung von Todes wegen / des Erbvertrags / des Testaments / der letztwilligen Verfügung] werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) unter Anwendung des Anhangs 6 für erbrechtliche Streitigkeiten von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Der Erblasser kann in die Schiedsklausel auch Folgendes aufnehmen:

- (1) die Anzahl der Schiedsrichter (einer oder drei) (Art 17 idF des Anhangs 6 der Wiener Regeln);
- (2) den Sitz des Schiedsgerichts (Art 25 idF des Anhangs 6 der Wiener Regeln);
- (3) die im Schiedsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) (Art 26 idF des Anhangs 6 der Wiener Regeln);
- (4) das auf die erbrechtliche Streitigkeiten anwendbare Recht und das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare materielle Recht (nach Art 27 Abs 1 idF des Anhangs 6 der Wiener Regeln ist das Recht anzuwenden, das nach dem Kollisionsrecht am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes Anwendung findet oder danach wählbar ist);
- (5) die Ausgestaltung der Vertraulichkeitsbestimmung für Schiedsrichter (Art 16 Abs 2 Wiener Regeln) sowie deren Ausdehnung auf Parteien, Bevollmächtigte und Sachverständige.

Vielen Dank!

VIAC || Vienna International
Arbitral Centre

**Internationale Schiedsinstitution
der Wirtschaftskammer Österreich**
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900 4398

F +43 (0)5 90 900 216

E office@viac.eu

W www.viac.eu